



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Direktzahlungsgrundlagen

Bern, November 2023

Direktzahlungen, In-situ-Beitrag, Einzelkulturbeiträge und Getreidezulage an Ganzjahresbetriebe

Überblick 2024

Aktenzeichen: BLW-212-03.3-1/15



BLW-D-10B33401/22

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	3
Begriffe und Direktzahlungsarten	3
Allgemeine Voraussetzungen	4
Ökologischer Leistungsnachweis	5
Flächen und Tierbestände	8
Kulturlandschaftsbeiträge	9
Versorgungssicherheitsbeiträge	10
Biodiversitätsbeiträge	12
Landschaftsqualitätsbeitrag	16
Produktionssystembeiträge	17
Ressourceneffizienzbeiträge	27
Übergangsbeitrag	28
In-situ-Beitrag	29
Einzelkulturbeiträge und Getreidezulage	29

Dieses Dokument vermittelt einen allgemeinen Überblick über die Direktzahlungen, die Einzelkulturbeiträge, die Getreidezulage und den In-situ-Beitrag an Ganzjahresbetriebe. Die Auflistung ist nicht vollständig. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Änderungen gegenüber **2023** sind hervorgehoben.

Rechtliche Grundlagen

Die Direktzahlungen, der In-situ-Beitrag, die Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage an Ganzjahresbetriebe stützen sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998 ([SR 910.1](#))
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 ([SR 910.13](#))
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998 ([SR 910.91](#))
- Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV) vom 28. Oktober 2015 ([SR 916.181](#))
- Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV) vom 23. Oktober 2013 ([SR 910.17](#))

Begriffe und Direktzahlungsarten

Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.

Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt
- eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst
- rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist
- ein eigenes Betriebsergebnis ausweist und
- während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.

Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:

Kulturlandschaftsbeiträge KLB:

- Offenhaltungsbeitrag
- Hangbeitrag
- Steillagenbeitrag
- Hangbeitrag für Rebflächen
- Alpungsbeitrag

Versorgungssicherheitsbeiträge VSB:

- Basisbeitrag
- Produktionserschwerungsbeitrag
- Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen

Biodiversitätsbeiträge BDB:

- Qualitätsbeitrag
- Vernetzungsbeitrag

Landschaftsqualitätsbeitrag LQB

Produktionssystembeiträge PSB:

- Beitrag für biologische Landwirtschaft
- Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Beitrag für die funktionale Biodiversität
- Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit
- Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau
- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
- Tierwohlbeiträge
- **Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen**

- Ressourceneffizienzbeiträge REB:
- Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik
 - Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

Übergangsbeitrag ÜGB

Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse.

Allgemeine Voraussetzungen

3.1 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie:

- natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz sind
- vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben
- die Anforderung an die Ausbildung erfüllen.

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterinnen führen, sind beitragsberechtigt.

Für Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.

3.2 Anforderungen an die Ausbildung

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- berufliche Grundbildung "Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe" mit einem Eidgenössischen Berufsattest oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis
- Bäuerin mit Fachausweis
- höhere Ausbildung in den obengenannten Berufen.

3.3 Mindestarbeitsaufkommen

Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 SAK¹ besteht.

3.4 Mindestanteil der Arbeiten der betriebseigenen Arbeitskräfte

Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn mindestens 50 Prozent der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden.

¹ Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse, berechnet anhand von standardisierten Faktoren, die auf arbeitswirtschaftlichen Grundlagen basieren.

3.5 Maximaler Tierbestand

Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn der Tierbestand auf dem Betrieb die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht überschreitet.

3.6 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften werden die Direktzahlungen eines Betriebs für jede Person, die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr vollendet hat, anteilmässig reduziert.

Ökologischer Leistungsnachweis

Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) auf dem gesamten Betrieb erfüllt sind.

4.1 Haltung der Nutztiere nach der Tierschutzgesetzgebung

Die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden.

4.2 Ausgeglichene Düngerbilanz

Die Nährstoffkreisläufe sind möglichst zu schliessen. Anhand einer Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Phosphor und Stickstoff ausgebracht werden. Die Anforderungen für die Erstellung der Nährstoffbilanz sind in Anhang 1 Ziffer 2.1 DZV festgelegt.

Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf und dem betrieblichen Bewirtschaftungspotenzial.

Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 zu begrenzen.

Zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen müssen auf allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen durchgeführt werden.

4.3 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen

Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen muss mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.

4.4 Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche

Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.

4.5 Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung

Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind, sind einzuhalten, sofern die Flächen für den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verbindlich ausgeschieden sind.

Verbindlich ausgeschieden sind Flächen, wenn:

- eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung zwischen der kantonalen Fachstelle und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin besteht oder
- eine rechtskräftige Verfügung vorliegt oder
- die Fläche in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden ist.

4.6 Geregelter Fruchtfolge

Die Fruchtfolgen sind so festzulegen, dass Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird und dass Erosion, Bodenverdichtung und Bodenschwund sowie Versickerung und Abschwemmung von Düngern und von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden.

Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens vier verschiedene Ackerkulturen aufweisen. Für die Hauptkulturen ist ein maximaler Anteil an der Ackerfläche einzuhalten. Für Betriebe, welche die Anbaupausen einhalten, gilt diese Anforderung nicht.

4.7 Geeigneter Bodenschutz

Der Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung und durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 DZV festgelegt.

Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen auf jeder Parzelle mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, im laufenden Jahr eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen.

4.8 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel

Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von offiziellen Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) veröffentlicht die Schadschwellen für die Schadorganismen.

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.

Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen grundsätzlich nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1.1 DZV festgelegt.

Vom Verbot ausgenommen sind Indikationen, bei denen kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist und bei denen die Schaderreger in den meisten Regionen der Schweiz regelmässig auftreten und Schäden verursachen.

Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung in Anhang 1 Ziffer 6.1a DZV und den Vorschriften für den Acker- und Futterbau in Anhang 1 Ziffer 6.2 DZV. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Der Spülwassertank und die automatische Spritzeninnenreinigung sind obligatorisch (Anhang 1 Ziffer 6.1a.2 DZV). Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung getroffen werden (Anhang 1 Ziffer 6.1a.4 DZV).

Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen erteilen für:

- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser, die nicht angewendet werden dürfen, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist
- Massnahmen, die nach den Vorschriften für den Acker- und Futterbau ausgeschlossen sind.

4.9 Pufferstreifen

Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen sind Pufferstreifen (Grün- oder Streueflächen) anzulegen. Für anrechenbare und nicht beitragsberechtigte Biodiversitätsförderflächen (Wassergraben, Tümpel, Teich, Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle sowie Trockenmauern) müssen ebenfalls Pufferstreifen eingehalten werden.

Auf Pufferstreifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind unter Vorbehalt zulässig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

Es sind anzulegen:

Pufferstreifen	Breite
entlang von oberirdischen Gewässern inkl. Wassergraben, Tümpel und Teich	mind. 6m
entlang von Waldrändern sowie Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle	mind. 3m
entlang von Wegen sowie Trockenmauern	mind. 0.5 m
entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen	mind. 3 m und max. 6 m
entlang von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten	nach Art. 18a und 18b NHG

4.10 Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN

Zur Erfüllung des ÖLN kann ein Betrieb mit einem oder mehreren anderen Betrieben vereinbaren, dass der gesamte ÖLN oder Teile davon gemeinsam erfüllt werden.

4.11 Landwirtschaftsrelevante Vorschriften nach Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

Bei Verstössen gegen die Vorschriften der Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung werden Beiträge gekürzt, wenn der Verstoss im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Betriebs steht. Verstösse müssen mit einer rechtskräftigen Entscheid, mindestens mit einer Verfügung der zuständigen Vollzugsbehörde, festgestellt worden sein.

Flächen und Tierbestände

5.1 Flächen

Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche.

Als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche, die dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ganzjährig zur Verfügung steht und die ausschliesslich vom Betrieb aus bewirtschaftet wird.

- Dazu gehören:
- die Ackerfläche
 - die Dauergrünfläche
 - die Streuefläche
 - die Fläche mit Dauerkulturen
 - die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet)
 - die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.

Angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 LBV berechtigen nur zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50) und zum Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen (Art. 53).

5.2 Tierbestände

Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren auf Betrieben ist die Bemessungsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres massgebend.

Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.

Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen angegeben werden.

Kulturlandschaftsbeiträge

Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet.

6.1 Offenhaltungsbeitrag

Der Offenhaltungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

	CHF pro ha
in der Hügelizeone	100
in der Bergzone I	230
in der Bergzone II	320
in der Bergzone III	380
in der Bergzone IV	390

Für Flächen in der Talzone, sowie für Hecken, Feld- und Ufergehölze werden keine Beiträge ausgerichtet.

Die Flächen müssen so genutzt werden, dass es zu keinem Waldeinwuchs kommt.

6.2 Hangbeitrag

Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

	CHF pro ha
für Hanglagen mit 18–35 Prozent Neigung	410
für Hanglagen mit mehr als 35–50 Prozent Neigung	700
für Hanglagen mit mehr als 50 Prozent Neigung	1000

Für Dauerweiden, Rebflächen sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze werden keine Beiträge ausgerichtet.

Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Fläche in Hanglagen mindestens 50 Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen eines Betriebs berücksichtigt, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen.

6.3 Steillagenbeitrag

Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen ausgerichtet, die zum Hangbeitrag für Flächen mit mehr als 35 Prozent Neigung berechtigen.

Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt.

Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils Steillagen mit über 35 Prozent Neigung linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil 100 Franken pro Hektare und steigt auf 1000 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.

Der Steillagenbeitrag in CHF pro ha kann durch folgende Formel berechnet werden:

$$\text{Steillagenbeitrag} = (\text{Steillagenanteil} - 30) * \frac{(1000 - 100)}{(100 - 30)} + 100$$

6.4 Hangbeitrag für Rebflächen

Der Hangbeitrag für Rebflächen beträgt pro Hektare und Jahr:

	CHF pro ha
für Rebflächen in Hanglagen mit 30–50 Prozent Neigung	1500
für Rebflächen in Hanglagen mit mehr als 50 Prozent Neigung	3000
für Rebflächen in Terrassenlagen mit mehr als 30 Prozent Neigung	5000

Die Kriterien für die Ausscheidung von Terrassenlagen sind in Anhang 3 DZV festgelegt.

Wird ein Hangbeitrag für Rebflächen in Terrassenlagen ausgerichtet, so wird für diese Fläche kein Hangbeitrag für Rebflächen in Hanglagen ausgerichtet.

Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Rebfläche in Hanglagen mindestens 10 Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen eines Betriebs berücksichtigt, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen.

6.5 Alpungsbeitrag

Der Alpungsbeitrag wird pro NST² für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.

Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Franken pro gesömmerten NST und Jahr.

Versorgungssicherheitsbeiträge

Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet.

7.1 Basisbeitrag

Der Basisbeitrag beträgt ~~600~~ **700** Franken pro Hektare und Jahr.

Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~300~~ **350** Franken pro Hektare und Jahr.

Abstufung:

Fläche	Kürzung des Beitragssatzes in Prozent
bis 60 ha	0
über 60–80 ha	20
über 80–100 ha	40
über 100–120 ha	60
über 120–140 ha	80
über 140 ha	100

² Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen.

Bei Betriebsgemeinschaften werden die Grenzen für die Abstufung multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Betriebe.

Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, wird kein Beitrag ausgerichtet.

Für Dauergrünflächen wird der Basisbeitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Dauergrünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für Dauergrünflächen anteilmässig festgelegt.

Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare:

	RGVE³
in der Talzone	1.0
in der Hügelzone	0.8
in der Bergzone I	0.7
in der Bergzone II	0.6
in der Bergzone III	0.5
in der Bergzone IV	0.4

Der Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden, beträgt 30 Prozent des Mindesttierbesatzes.

7.2 Produktionserschwerbisbeitrag

Der Produktionserschwerbisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

	CHF pro ha
in der Hügelzone	390 290
in der Bergzone I	510 440
in der Bergzone II	550 450
in der Bergzone III	570 470
in der Bergzone IV	590 490

Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, wird kein Beitrag ausgerichtet.

Für Dauergrünflächen wird der Produktionserschwerbisbeitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Dauergrünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für Dauergrünflächen anteilmässig festgelegt.

³ raufutterverzehrende Grossvieheinheiten

7.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen

Der Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.

Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, wird kein Beitrag ausgerichtet.

7.4 Flächen im Ausland

Werden für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone Direktzahlungen der Europäischen Union (EU) ausgerichtet, so verringern sich die Versorgungsbeiträge entsprechend.

Für die Berechnung des Abzugs sind die Direktzahlungen der EU massgebend, die für das Vorjahr ausgerichtet wurden.

Biodiversitätsbeiträge

Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet.

Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen (BFF) gewährt:

- extensiv genutzte Wiesen
- wenig intensiv genutzte Wiesen
- extensiv genutzte Weiden
- Waldweiden
- Streueflächen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Uferwiesen
- Buntbrachen
- Rotationsbrachen
- Ackerschonstreifen
- Saum auf Ackerfläche
- Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
- regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen
- Getreide in weiter Reihe

Biodiversitätsbeiträge werden pro Baum für folgende eigene oder gepachtete Bäume gewährt:

- Hochstamm-Feldobstbäume
- einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen.

Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG naturschützerische Auflagen bestehen und für die mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen oder den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen keine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.

8.1 Qualitätsbeitrag für die Biodiversität

Für Biodiversitätsförderflächen und Bäume werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet. Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden zusätzlich zu den Beiträgen der Qualitätsstufe I Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet.

Die Beiträge betragen für:

Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	QI	QII
<i>Extensiv genutzte Wiesen</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
Talzone	780 1080	1920
Hügelzone	560 860	1840
Bergzone I und II	300 500	1700
Bergzone III und IV	300 450	1100
<i>Streueflächen</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
Talzone	1440	2060
Hügelzone	1220	1980
Bergzone I und II	860	1840
Bergzone III und IV	680	1770
<i>Wenig intensiv genutzte Wiesen</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
Talzone Bergzone II	300 450	1540 1200
Hügelzone	300	1470
Bergzone I und II	300	1360
Bergzone III und IV	300 450	1000
<i>Extensive Weiden und Waldweiden</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
	300 450	700
<i>Hecken, Feld- und Ufergehölze</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
	2160	2840
<i>Buntbrache</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
Tal- und Hügelzone	3800	-
<i>Rotationsbrache</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
Tal- und Hügelzone	3300	-
<i>Ackerschonstreifen</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
	2300	-
<i>Saum auf Ackerfläche</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
Tal- und Hügelzone sowie Bergzonen I und II	3300	-
<i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
	-	1100
<i>Uferwiese</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
	300 450	-
<i>Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
	-	-
<i>Getreide in weiter Reihe</i>	CHF pro ha und Jahr	CHF pro ha und Jahr
	300	-
<i>Hochstamm-Feldobstbäume</i>	CHF pro Baum und Jahr	CHF pro Baum und Jahr
	13.50	31.50
<i>Nussbäume</i>	CHF pro Baum und Jahr	CHF pro Baum und Jahr
	13.50	16.50
<i>Standortgerechte Einzelbäume und Alleen</i>	CHF pro Baum und Jahr	CHF pro Baum und Jahr
	-	-

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen und die Bäume während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:

Biodiversitätsförderflächen	Verpflichtungsdauer
Rotationsbrachen	während mindestens eines Jahres
Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland	während mindestens zwei Jahren
Getreide in weiter Reihe	von der Saat bis zur Ernte
alle anderen Flächen	während mindestens acht Jahren

Bäume	Verpflichtungsdauer
Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I und einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen	während mindestens eines Jahres
Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe II	während mindestens acht Jahren

8.1.1 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I

Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen an die Qualitätsstufe I erfüllt werden.

Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.

Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.

Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:

- Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können, mit Ausnahme von Streueflächen und Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist
- Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und –einschränkungen
- Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
- Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume
- Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe

Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen, mit Ausnahme von Schnittgut auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen sowie Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.

Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen	erster Schnitt
im Talgebiet	frühestens am 15. Juni
in den Bergzonen I und II	frühestens am 1. Juli
in den Bergzonen III und IV	frühestens am 15. Juli

Streueflächen	erster Schnitt
alle Zonen	nicht vor 1. September

Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.

Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen.

Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW unter Anhörung des BAFU für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche bewilligt sind. Bei Wiesen, Weiden und Streueflächen sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatgutmischungen vorzuziehen.

Für Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht, können Nutzungsaufgaben festgelegt werden, welche diese Bestimmungen ersetzen.

8.1.2 Besondere Bestimmungen für Saatmischungen

Für Ansaaten von Buntbrachen, Rotationsbrachen und Saum auf Ackerfläche dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.

Für Ansaaten von extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Streueflächen und Uferwiesen sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.

8.1.3 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II

Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen sowie die Bäume floristische botanische Qualität oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen der Qualitätsstufe I erfüllt sind.

Die floristische botanische Qualität wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.

Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische botanische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind.

Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht zulässig.

Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden mit Ausnahme der Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt auf derselben Fläche beziehungsweise für denselben Baum auch die Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.

8.2 Vernetzungsbeitrag

Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung und der angepassten Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen sowie Bäumen.

Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Vernetzung ausrichtet.

Der Kanton legt die Beitragsansätze für die Vernetzung fest. Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags. Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

Biodiversitätsförderflächen und Bäume	CHF pro ha bzw. Baum
extensive Weide, und Waldweide und Getreide in weiter Reihe	500
extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, Uferwiese und regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen	1000
Hochstamm-Feldobstbäume, Nussbäume und standortgerechte Einzelbäume und Alleen	5

Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen und Bäume:

- die Anforderungen an die Qualitätsstufe I erfüllen
- den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung entsprechen
- nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts angelegt und bewirtschaftet werden.

Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung müssen den Mindestanforderungen entsprechen. Sie müssen vom BLW nach Anhörung des BAFU genehmigt werden.

Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften.

Landschaftsqualitätsbeitrag

Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.

Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche umsetzen.

Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags. Pro Projekt und Jahr übernimmt der Bund höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

	CHF pro ha
landwirtschaftliche Nutzfläche von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen	360

Der Bund stellt den Kantonen für Landschaftsqualitätsprojekte jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 120 Franken zur Verfügung.

Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden.
- Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein.
- Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.

Der Kanton muss dem BLW Gesuche um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung zusammen mit einem Projektbericht zur Überprüfung der Mindestanforderungen einreichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer eingereicht werden.

Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.

Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern.

Produktionssystembeiträge

Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet.

Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.

Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">○ Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel | <ul style="list-style-type: none">○ Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau○ Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau○ Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen○ Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,○ Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen |
| <ul style="list-style-type: none">○ Beitrag für die funktionale Biodiversität | <ul style="list-style-type: none">○ Beitrag für Nützlingsstreifen |
| <ul style="list-style-type: none">○ Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit | <ul style="list-style-type: none">○ Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens○ Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche |
| <ul style="list-style-type: none">○ Beitrag für Klimamassnahmen○ Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) | <ul style="list-style-type: none">○ Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau |

Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">○ Tierwohlbeiträge | <ul style="list-style-type: none">○ Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag)○ Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag)○ Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag) |
| <ul style="list-style-type: none">○ Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen | |

10.1 Beitrag für biologische Landwirtschaft

Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr:

Kulturen	CHF pro ha
für die Spezialkulturen	1600
für die übrige offene Ackerfläche	1200
für die übrige beitragsberechtigte Fläche	200

Die Anforderungen der Artikel 3, 6–16h und 39–39h der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 müssen erfüllt sein.

10.2 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

10.2.1 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:

Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche	CHF pro ha
für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben	800
für Brotweizen, Hartweizen, Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Trockenreis, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, für Lein, Sonnenblumen, Erbsen zur Körnergewinnung, Bohnen und Wicken zur Körnergewinnung, Lupinen und Kichererbsen sowie für Mischungen von Erbsen zur Körnergewinnung, Bohnen und Wicken zur Körnergewinnung, Lupinen, und Kichererbsen mit Getreide oder Leindotter.	400

Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:

- Phyto regulator
- Fungizid
- Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte
- Insektizid.

In Abweichung sind erlaubt:

- der Einsatz von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko»
- die Saatgutbeizung
- im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers
- im Kartoffelanbau: der Einsatz von Fungiziden
- im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.

Die Anforderung ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.

10.2.2 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau

Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau beträgt pro Hektare und Jahr:

Gemüse- und Beerenanbau	CHF pro ha
einjährigen Freilandgemüse und einjährigen Beerenkulturen	1000
Freiland-Konservengemüse	-

Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.

Die Anforderung ist pro Fläche während eines Jahres zu erfüllen.

10.2.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen

Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:

Dauerkulturen	CHF pro ha
im Obstbau für Obstanlagen, Rebbau und Beerenanbau	1100

Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.

Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:

Dauerkulturen	kg pro ha
im Reb- und Kernobstbau	1.5
im Steinobst- und im Beerenanbau sowie im Anbau von anderem Obst, ohne Kernobst	3

Die Anforderungen müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.

10.2.4 Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft

Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr:

Dauerkulturen	CHF pro ha
im Obstbau für Obstanlagen, Rebbau, Beerenanbau und Permakultur	1600

Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag für biologische Landwirtschaft ausgerichtet wird.

Für den Anbau dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.

Die Anforderung muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden, es sei denn der Betrieb stellt auf die biologische Landwirtschaft gemäss der Bio-Verordnung um.

Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre ausgerichtet.

10.2.5 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen

Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:

Ackerbau und Spezialkulturen	CHF pro ha
für Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse	600
für die Spezialkulturen, ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie	1000
für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche	250

Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:

bei Spezialkulturen (ohne Tabak und Wurzeln der Treibzichorie):	<ul style="list-style-type: none"> ○ bei Dauerkulturen: auf der Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren ○ bei einjährigen Freilandgemüse, einjährigen Beerenkulturen sowie einjährigen Gewürz- und Medicinalpflanzen: auf der Fläche während eines Jahres.
bei Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse sowie Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche:	<ul style="list-style-type: none"> ○ pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft und ○ von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur

Der Herbizideinsatz ist erlaubt:

in Dauerkulturen:	<ul style="list-style-type: none"> ○ bei gezielter Behandlung mit Blattherbiziden direkt um den Stock beziehungsweise um den Stamm
bei Raps, Freiland-Konservengemüse, Spezialkulturen (ohne Dauerkulturen, Tabak und Wurzeln der Treibzichorie) sowie Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche (ohne Zuckerrüben und Kartoffeln):	<ul style="list-style-type: none"> ○ bei Einzelstockbehandlung, und ○ bei Behandlung in den Reihen (Bandbehandlung) ab der Saat auf maximal 50 Prozent der Fläche
bei Zuckerrüben:	<ul style="list-style-type: none"> ○ bei Einzelstockbehandlung und ○ bei Bandbehandlung ab der Saat auf maximal 50 Prozent der Fläche oder ab der Saat bis zum 4-Blatt-Stadium
bei Kartoffeln:	<ul style="list-style-type: none"> ○ bei Einzelstockbehandlung, ○ bei Bandbehandlung ab der Saat auf maximal 50 Prozent der Fläche, und ○ zur Eliminierung der Stauden.

10.3 Beitrag für die funktionale Biodiversität

Der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Nützlingsstreifens in der Tal- und Hügelzone beträgt pro Hektare und Jahr:

Nützlingsstreifen	CHF pro ha
auf offener Ackerfläche	3300
in Dauerkulturen (Reben, Obstanlagen, Beerenkulturen und Permakultur, ausser Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und regionsspezifische BFF)	4000

Für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen werden nur für 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur Beiträge ausgerichtet.

Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai angesät werden.

Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.

~~Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden. Für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.~~

Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden:

Nützlingsstreifen

- | | |
|--------------------------|--|
| auf offener Ackerfläche: | <input type="radio"/> auf einer Breite von mindestens 3 und höchstens 6 Metern |
| in Dauerkulturen: | <input type="radio"/> zwischen den Reihen. |

Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden:

Nützlingsstreifen

- | | |
|--------------------------|---|
| auf offener Ackerfläche: | <input type="radio"/> einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, |
| | <input type="radio"/> mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte vierte Jahr neu |
| in Dauerkulturen: | <input type="radio"/> jedes fünfte vierte Jahr neu. |

Die Nützlingsstreifen Sie müssen bedecken:

Nützlingsstreifen

- | | |
|--------------------------|---|
| auf offener Ackerfläche: | <input type="radio"/> während mindestens 100 Tagen ohne Schnitt die ganze Länge der Ackerkultur |
| in Dauerkulturen: | <input type="radio"/> während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur. |

In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind nur Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problem-pflanzen mit:

Nützlingsstreifen

- | | |
|--------------------------|---|
| auf offener Ackerfläche: | <input type="radio"/> Herbiziden, die gestützt auf die Pflanzenschutzmittelverordnung für die Anwendung auf Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche zugelassen sind |
| in Dauerkulturen: | <input type="radio"/> allen gestützt auf die Pflanzenschutzmittelverordnung im Obstbau und Weinbau zugelassenen Herbiziden. |

In Dauerkulturen dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September zur Behandlung der Dauerkultur nur Insektizide nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 mit Ausnahme von Spi-nosad ausgebracht werden.

Nur die Nützlingsstreifen in Dauerkulturen dürfen befahren werden.

Nützlingsstreifen dürfen wie folgt geschnitten werden:

Nützlingsstreifen

- mehrfähriger Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche:
 - ab dem zweiten Standjahr maximal die Hälfte der Fläche zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März
- in Dauerkulturen:
 - alternierend die Hälfte der Fläche, wobei der zeitliche Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche mindestens sechs Wochen betragen muss.

Nützlingsstreifen in Dauerkulturen dürfen geschnitten und gemulcht werden.

Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.

10.4 Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

10.4.1 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens

Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

Hauptkulturen auf offener Ackerfläche und Reben	CHF pro ha
für die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche, mit Ausnahme von einjährigen Freilandgemüse, Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen:	250
• einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen	1000
• übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche	200
für einjährige Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, und Beerenkulturen, für Gewürz- und Medizinalpflanzen auf offener Ackerfläche sowie für Reben	600 4000

Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:

- bei einjährigen Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, bei einjährigen Beeren sowie bei einjährigen Gewürz- und Medizinalpflanzen
 - wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind
- bei den übrigen anderen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche mit Ernte vor dem 1. Oktober: wenn auf mindestens 80 Prozent der entsprechenden Fläche:
 - nach der Ernte der Hauptkultur innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und wenn nach deren Ernte auf dem gesamten Betrieb innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen und Flächen mit Hauptkulturen, die nach dem 30. September geerntet werden, ausgenommen sind, und

- bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf den Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres keine Bodenbearbeitung auf den Flächen erfolgt, die mit Kulturen, Zwischenkulturen und Gründüngung belegt sind, wobei Flächen, die für die Streifenfrässaat oder Streifensaat angemeldet sind oder auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.

Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn alle Rebflächen des Betriebs, ohne Junganlagen bis zum dritten Standjahr, immer mindestens 70 Prozent begrünt sind.

Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn:

- gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind
- Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.

Die Traubentrestermenge muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.

10.4.2 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche

Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche beträgt pro Hektare und Jahr:

Schonende Bodenbearbeitung	CHF pro ha
Direktsaat, Streifenfrässaat, Streifensaat (Strip-Till) oder Mulchsaat	250

Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:

- folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt
 - bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet
 - bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens
- die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der offenen Ackerfläche (ohne Buntbrache, Rotationsbrache und Ackerschonstreifen) des Betriebs umfasst
- von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und
- beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.

Für die Saatbeetbereitung der Mulchsaat darf ein Pflug zur Unkrautregulierung eingesetzt werden, wenn:

- die Bearbeitungstiefe von 10 cm nicht überschritten wird und
- ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Kultur auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.

10.5 Beitrag für Klimamassnahmen

Der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der Ackerfläche beträgt 100 Franken pro Hektare Ackerflächen und Jahr.

Er wird Betrieben ausgerichtet, wenn:

- eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt
- der Betrieb nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 von der Nährstoffbilanz befreit ist; oder
- die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9a – 2.1.9c einen Wert für Stickstoff in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der 90 Prozent der Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9a nicht überschreitet.

~~Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.~~

10.6 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.

Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:

Gebiet	Prozent der TS
im Talgebiet	75
im Berggebiet	85

Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.

Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.

10.7 Tierwohlbeiträge

Tierwohlbeiträge werden pro Grossvieheinheit (GVE) und Tierkategorie ausgerichtet.

Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen gehalten werden.

Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.

Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

Tierkategorie	BTS	RAUS	Weide
<i>Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel</i>	CHF pro GVE	CHF pro GVE	CHF pro GVE
Milchkühe	75 90	190	350
andere Kühe	75 90	190	350
weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75 90	190	350
weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75 90	190	350
weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	530
männliche Tiere, über 730 Tage alt	75 90	190	350
männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75 90	190	350
männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75 90	190	350
männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	530
<i>Tierkategorien der Pferdegattung:</i>	CHF pro GVE	CHF pro GVE	CHF pro GVE
weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75 90	190	-
Hengste, über 900 Tage alt	-	190	-
Tiere, bis 900 Tage alt	-	190	-
<i>Tierkategorien der Ziegengattung:</i>	CHF pro GVE	CHF pro GVE	CHF pro GVE
weibliche Tiere, über 365 Tage ein Jahr alt	75 90	190	-
männliche Tiere, über 365 Tage ein Jahr alt	-	190	-
<i>Tierkategorien der Schafgattung:</i>	CHF pro GVE	CHF pro GVE	CHF pro GVE
weibliche Tiere, über 365 Tage ein Jahr alt	-	190	-
männliche Tiere, über 365 Tage ein Jahr alt	-	190	-
<i>Tierkategorien der Schweinegattung:</i>	CHF pro GVE	CHF pro GVE	CHF pro GVE
Zuchteber, über halbjährig	-	165	-
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130 455	370	-
säugende Zuchtsauen	130 455	165	-
abgesetzte Ferkel	130 455	165	-
Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130 455	165	-
<i>Kaninchen:</i>	CHF pro GVE	CHF pro GVE	CHF pro GVE
Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235 280	-	-
Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235 280	-	-
<i>Tierkategorien des Nutzgefögels:</i>	CHF pro GVE	CHF pro GVE	CHF pro GVE
Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235 280	290	-
Konsumeier produzierende Hennen	235 280	290	-
Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235 280	290	-
Mastpoulets	235 280	290	-
Truten	235 280	290	-
<i>Wildtiere:</i>	CHF pro GVE	CHF pro GVE	CHF pro GVE
Hirsche	-	80	-
Bisons	-	80	-

10.7.1 BTS-Beitrag

Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:

- in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden
- in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und
- die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.

Für die Mastpoulets wird der BTS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.

10.7.2 RAUS-Beitrag

Als regelmässiger Auslauf ins Freie (RAUS) gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B DZV zu einem Bereich unter freiem Himmel.

Die Tierkategorien der Pferdegattung, Ziegengattung, Schafgattung und die Wildtiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B DZV Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

Für die Mastpoulets wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

10.7.3 Weidebeitrag

Der Weidebeitrag wird für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel ausgerichtet.

Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C DZV zu einem Bereich unter freiem Himmel.

Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können (mindestens 70%). Zusätzlich müssen sie im Winterhalbjahr öfter Auslauf erhalten (mindestens 22 Tage pro Monat).

Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, regelmässiger Auslauf ins Freie nach Anhang 6 Buchstabe B DZV gewährt wird.

10.8 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt:

Längere Nutzungsdauer	CHF pro GVE
für Milchkühe	zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr
für andere Kühe	zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr

Die Höhe des Beitrags wird je Tierkategorie abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der in den vorangehenden drei Kalenderjahren geschlachteten Tiere des Betriebes.

11 Ressourceneffizienzbeiträge

Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.

Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken oder betrieblichen Verfahren gewährt. Sie sind zeitlich befristet.

Die Beiträge werden gewährt, wenn:

- die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist
- die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird
- die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.

11.1 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik

Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Die Beiträge betragen für:

Unterblattspritztechnik	Beitrag pro Pflanzenschutzgerät
pro Spritzbalken	75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit
driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen	Beitrag pro Pflanzenschutzgerät
pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung	25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6000 Franken
pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät	25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken

Als Unterblattspritztechnik gilt eine Zusatzvorrichtung für konventionelle Pflanzenschutzgeräte, die es erlaubt, dass mindestens 50 Prozent der Düsen für die Behandlung der unteren Pflanzenteile sowie der Blattunterseiten eingesetzt werden.

Driftreduzierende Spritzgeräte sind so konzipiert oder ausgerüstet, dass auch ohne den Einsatz von driftreduzierenden Düsen mindestens 50 Prozent der Drift reduziert wird.

Die Beiträge werden bis Ende 2024 ausgerichtet.

11.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen beträgt pro GVE und Jahr:

Stickstoffreduzierte Phasenfütterung	CHF pro GVE
Schweine	35

Die Beiträge werden bis Ende 2026 ausgerichtet.

Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine dürfen den festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.

11.3 Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG

Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogrammes nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.

Übergangsbeitrag

Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Übergangsbeiträge ausgerichtet.

Der Übergangsbeitrag wird Betrieben ausgerichtet, die seit dem 2. Mai 2013 ununterbrochen bewirtschaftet werden. Der Übergangsbeitrag berechnet sich nach dem für den Betrieb festgelegten Basiswert multipliziert mit dem Faktor. Der Faktor für die Berechnung des einzelbetrieblichen Übergangsbeitrags beträgt für das Jahr 2023 0,0518.

12.1 Basiswert

Der Basiswert wurde einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel per 2014 und den Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags, nach der Direktzahlungsverordnung.

12.2 Faktor

Der Faktor berechnet sich aufgrund der Summe der Basiswerte aller Betriebe und der für die Direktzahlung zur Verfügung stehenden Mittel abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71–76, 77a und 77b LwG und nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991. Das BLW legt den Faktor jedes Jahr Ende Oktober fest.

In-situ-Beitrag

Der Bund kann die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen fördern. Er kann Massnahmen wie die In-situ-Erhaltung mit Beiträgen unterstützen.

In-situ-Erhaltung: Erhaltung von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie Bewahrung und Wiederherstellung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung und im Fall kultivierter Pflanzenarten in der Umgebung, in der sie ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben.

Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn auf diesen Flächen die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden:

- Es wird die natürliche genetische Vielfalt des autochthonen Pflanzenbestands beibehalten.
- Die botanische Zusammensetzung des autochthonen Pflanzenbestands erfährt keine wesentliche Veränderung.

Das BLW informiert über die Möglichkeit, für In-situ-Erhaltungsflächen Beiträge zu erhalten. Es wählt aus den Flächen, für die um Beiträge ersucht werden, die beitragsberechtigten Flächen aus.

Die Auswahl der beitragsberechtigten Flächen erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- botanische Zusammensetzung des autochthonen Pflanzenbestands
- Art der Bewirtschaftung der Fläche
- geografische Verteilung aller Flächen, für die um Beiträge ersucht wurde
- nationales Flächenziel (2'750 Hektaren)

Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die:

- die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 4–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis nach den Artikeln 11–25 DZV erfüllen;
- einverstanden sind, dass die Fläche in die Nationale Genbank PGREL aufgenommen wird; und
- im Rahmen von Artikel 5 den Zugang zur Nationalen Genbank PGREL gewähren.

Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr.

Einzelkulturbeiträge und Getreidezulage

Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitrags- oder zulagenberechtigt, wenn sie:

- natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz sind und
- vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

In Abweichung sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitrags- oder zulagenberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind.

Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden ausgerichtet, wenn:

- der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den ökologischen Leistungsnachweis nach den Artikeln 11–25 DZV erbringt
- auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 Standardarbeitskräften nach Artikel 3 Absatz 2 LBV besteht und
- mindestens 50 Prozent der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden.

Sie werden auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 LBV ausgerichtet.

14.1 Einzelkulturbeiträge

Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten, um:

- die Produktionskapazität und die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung zu erhalten
- eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten.

Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:

	CHF pro ha
Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor	700
Saatgut von Kartoffeln und Mais	700
Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen	1000
Soja	1000
Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen	1000
Zuckerrüben zur Zuckerherstellung	2100
Zusatzbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung	200

Der Zusatzbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird ausgerichtet, wenn auch der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 DZV oder der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau nach Artikel 68 DZV ausgerichtet wird.

14.2 Getreidezulage

Für Getreide kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.

Im **2023** beträgt die Getreidezulage pro Hektare und Jahr:

Kulturen	CHF pro ha
Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen dieser Getreidearten	129 424

Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den für die Zulage bewilligten Mitteln und der zur Zulage berechtigenden Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.